

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Femitec GmbH, Trentiner Ring 8, 86356 Neusäß
(Stand: 15.07.2023)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: Besteller). Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Besteller, insbesondere solche über die Herstellung und den Verkauf beweglicher Sachen oder die Anlagenplanung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Leistungserbringung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Sofern wir ein verbindliches Angebot unterbreiten, kann dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen angenommen werden. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(2) Die Annahme kann ausdrücklich oder konkludent erklärt werden. Eine konkludente Annahmeerklärung liegt dann vor, wenn der Besteller Mitwirkungshandlungen (z.B. Datenübertragung) erbringt oder uns in sonstiger Weise dazu veranlasst, mit der Durchführung des Auftrages zu beginnen.

§ 3 Lieferfrist

(1) Eine von uns angegebene Lieferfrist stellt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung lediglich eine ca-Angabe dar.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Sofern von uns bereits eine Leistung erbracht wurde und diese für den Besteller einen Vermögenswert besitzt wird eine Vergütung geschuldet, die sich der Höhe nach auf der Grundlage des vertraglichen Leistungs-/ Gegenleistungsverhältnisses berechnet.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Rampe unseres Geschäftsbetriebes in Neusäß, wo auch der Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ist eine Lieferung ab Herstellwerk vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Rampe des Herstellwerks.

(3) Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere das Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

(5) Der Besteller hat unmittelbar nach der Anzeige der Fertigstellung des Werkes oder der Erbringung der Leistung einen Probelauf des Vertragsgegenstandes durchzuführen, diesen auf seine vertraglich vorgesehene Funktions- und Leistungsfähigkeit hin zu untersuchen und – sofern keine Mängel auftreten, die unverzüglich anzuzeigen sind – spätestens binnen 2 Wochen gegenüber uns schriftlich die Abnahme der Leistung zu erklären. Unterbleibt eine Mängelanzeige des Bestellers binnen dieser Frist, gilt die Leistung mit ihrem Ablauf als abgenommen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und bei der Lieferung hochwertiger Güter die Kosten der Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(2) Die Zahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.

(4) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – jedenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Höhere Gewalt

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch den Lieferer zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch seine Zulieferer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von dem Auftragnehmer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Der Auftragnehmer wird dem Besteller den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

(2) Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.

(3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Mangel der Leistung liegt nicht vor, soweit eine Ware auf der Grundlage vom Besteller zur Verfügung gestellter Daten ordnungsgemäß hergestellt wurde, die Daten ihrerseits aber fehlerhaft oder unvollständig waren. Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor, soweit der Besteller nachträglich Daten oder Anweisungen ändert und dadurch unsere Leistung ganz oder teilweise unbrauchbar oder fehlerhaft wird.

(3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis oder Werklohn bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(4) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

(6) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Mehraufwendungen, Fahrtkosten

(1) Mehraufwendungen, die uns dadurch entstehen, dass bereits erbrachte Leistungsergebnisse aufgrund von fehlerhaften oder korrigierten Daten oder Anweisungen des Bestellers ganz oder teilweise unbrauchbar sind, hat der Besteller zu erstatten.

(2) Reise- und Unterbringungskosten, die für die Durchführung des Vertrages anfallen, hat der Besteller zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Geschuldet ist die Erstattung einer angemessenen Beförderung und Unterbringung.

§ 11 Rechte an Arbeitsergebnissen/ Urheberrechten

(1) Der Besteller erhält an den von uns im Rahmen des Vertrages gefertigten Arbeitsergebnissen einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrechte, soweit diese Nutzung im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit des Bestellers erforderlich ist.

(2) Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Anmelde-rechte, Erfindungsrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an allen im Rahmen des Vertrages gefertigten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich uns zu.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Neusäß.